

**Versorgungsfonds der ÖTK 2023 - Beitragsordnung**

In der Delegiertenversammlung vom 02.12.2022 wurden für die Wohlfahrtseinrichtungen folgende Beiträge, in EUR, festgelegt:

| Reduktionsmöglichkeiten in EUR  | selbstständig        | angestellt           | erworbene Beitragsmonate |
|---|----------------------|----------------------|--------------------------|
| Pflichtbeitrag  | 269,00               | 269,00               | ein volles               |
| Reduktionsmöglichkeit bis zum vollendeten 30. Lebensjahr  | 134,00<br>auf Antrag |                      | ein halbes               |
| Reduktionsmöglichkeit in den ersten 2 Berufsjahren nach erstmaliger Aufnahme der selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit oder erstmaliger Praxiseröffnung sofern das Einkommen vor Steuern aus selbständiger tierärztlicher Tätigkeit EUR 30.000,00 pro Jahr nicht übersteigt. | 134,00<br>auf Antrag |                      | ein halbes               |
| Reduktionsmöglichkeit für weibliche Fondsmitglieder in den auf die Geburt eines Kindes folgenden 24 Monaten, ebenso für männliche Fondsmitglieder, welche an Stelle der Mutter die alleinige Betreuungsverpflichtung für ein Kind übernehmen.                                   | 134,00<br>auf Antrag | 134,00<br>auf Antrag | ein halbes               |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 2.955,88 bis EUR 3.854,03 pro Monat.   |                      | 134,00<br>auf Antrag | ein halbes               |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.479,06 bis EUR 2.955,87 pro Monat.   |                      | 67,00<br>auf Antrag  | ein viertel              |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von EUR 1.110,26 bis EUR 1.479,05 pro Monat.   |                      | 33,50<br>auf Antrag  | ein achtel               |
| Reduktionsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.110,26 pro Monat.  |                      | 33,50<br>auf Antrag  | ein achtel               |

## Information

| Reduktionsmöglichkeiten in EUR  | selbstständig     | angestellt                                  | erworbene Beitragsmonate |
|---|-------------------|---|--------------------------|
| Befreiungsmöglichkeit bei einem durchschnittlichen Bruttoeinkommen von bis EUR 1.110,26 pro Monat.  |                   | Befreiung von der Mitgliedschaft auf Antrag | null                     |
| Reduzierungsmöglichkeit bei Begründung einer freiberuflich selbstständigen tierärztlichen Tätigkeit in Form von Praxisvertretungen, Tätigkeiten im Not- und Bereitschaftsdienst (gemäß § 14 Abs. 6 TÄG), ehrenamtlichen Tätigkeiten oder aufgrund SFU-Ausbildung, die jeweils 30 Tage im Kalenderjahr nicht übersteigt. | 0.-<br>auf Antrag |   | null                     |

**Versorgungsfonds der ÖTK 2023 - Leistungen**

| Unterstützungen aus dem Versorgungsfonds pro Monat   | Leistungen in EUR |
|--|-------------------|
| <b>Vorübergehende Erwerbsunfähigkeit</b><br>max. 12 Monate in 3 Jahren   | 666,00            |
| <b>Weibliche Fondsmitglieder für jeweils 2 Monate vor und nach der Entbindung,</b><br>Unterstützung wegen vorübergehender Erwerbsunfähigkeit | 666,00            |
| <b>Altersunterstützung (AU)</b><br>14mal jährlich  | 543,00            |
| <b>Dauernde Erwerbsunfähigkeit (DEU)</b><br>14mal jährlich   | 543,00            |
| <b>Kinderzulage</b> nach § 51 (4) TÄKamG bis zu 50 % der gebührenden Unterstützung 14 Mal jährlich (wird nur bei DEU gewährt)                | bis zu 271,50     |
| <b>Witwen- und Witwerunterstützung (HIU)</b> nach § 52 (4) Z1 TÄKamG 60 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich                | bis zu 325,80     |
| <b>Halbwaisenunterstützung (HWU)</b> nach § 52 (4) Z3 TÄKamG 15 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich                        | bis zu 81,45      |
| <b>Vollwaisenunterstützung (VWU)</b> nach § 52 (4) Z2 TÄKamG 30 % der gebührenden Altersunterstützung 14 Mal jährlich                        | bis zu 162,90     |

**Sterbekasse**

In der Sterbekasse ist das Sterbegeld mit EUR 11.000,00 festgesetzt. Die Beiträge in der Sterbekasse wurden mit EUR 3,60 pro Sterbefall festgesetzt, wobei 24 Beiträge zu zahlen sind. Die Beiträge werden daher jährlich mit EUR 86,40 vorgeschrieben. Bei erstmaligen Eintritt in die Sterbekasse sind gem. § 56 (2) TÄKamG einmalig EUR 7,20 zu entrichten.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

**Notstandsfonds**

Der Beitrag zum Notstandsfonds wurde mit EUR 22,00 pro Jahr festgesetzt.

**Fälligkeit:** 31. 3. des jeweiligen Jahres

**Die Pflichtbeiträge zu den Wohlfahrtseinrichtungen sind zur Gänze von der Steuer absetzbar.**

Bitte beachten Sie:

Dieses Schreiben dient lediglich zur Information, es können daraus keine Rechtsansprüche abgeleitet werden. Bei Fragen steht Ihnen das Kammeramt gerne zur Verfügung.

Sie finden die Rechtsgrundlage, die Satzung und Beitragsordnung der Wohlfahrtseinrichtungen, auf der Homepage der Österreichischen Tierärztekammer unter [https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher\\_Bereich/Kammer/Kundmachungen/2022/Satzung\\_Beitragsordnung\\_2023\\_Final.pdf](https://www.tieraerztekammer.at/fileadmin/daten/Oeffentlicher_Bereich/Kammer/Kundmachungen/2022/Satzung_Beitragsordnung_2023_Final.pdf)